

Sitzungsvorlage
Antrag

Nr.: 2014/877

Antrag der UWG-Fraktion vom 09.10.2014: Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Kreistages vom 29.09.2014 und neue Beschlussfassung zur Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Verringerung der Zahl der Kreistagsabgeordneten

Kreisausschuss	08.12.2014	TOP
Kreistag	15.12.2014	TOP

Eingang per E-Mail am 09.10.2014:

Antrag der Fraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft

Die UWG-Fraktion stellt für die nächste Sitzung des Kreisausschusses und des Kreistages gem. §9 Abs.3 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag... folgenden **Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses und auf neue Beschlußfassung:**

Der Beschluss des Kreistages zu Tagesordnungspunkt 9 der Kreistagssitzung vom 29.09.2014 wird aufgehoben.

Der Kreisausschuss empfiehlt und der Kreistag beschließt, dass die durch § 46 Abs.2 NKomVG auf 42 gesetzlich festgelegte Zahl der Kreistagsabgeordneten für die Wahlperiode 2016 bis 2021 um 4 auf 38 Kreistagsabgeordnete verringert wird.

Begründung:

Nach der Kreistagssitzung vom 29.09.2014 hat das Innenministerium in Hannover zu erkennen gegeben, dass es bereit ist, mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg den in Aussicht gestellten Zukunftsvertrag abzuschließen.

Voraussetzung ist jedoch u.a., dass der Landkreis größtmögliche Sparanstrengungen unternimmt.

Es ist kontraproduktiv, wenn in dieser Situation eine Regelung, wie im Kreistag am 29.09.2014 beschlossen, dem Innenministerium vorgelegt wird. Dies würde mit Sicherheit den Abschluss des Zukunftsvertrages gefährden, da ohne Not jährliche Mehrkosten von ca. 12.000,- € auf den Landkreis zukämen.

Seit 2004 gilt im Kreistag die mit obigem Beschlussvorschlag gewünschte Regelung, ohne dass es zu einem Demokratieverlust geführt hätte oder aber Kreistagsabgeordnete über Gebühr beansprucht worden wären.

Dieter Sauter

UWG-Fraktion im Kreistag Lüchow-Dannenberg

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 46 Abs. 2 NKomVG beträgt die Zahl der Kreistagsabgeordneten in Landkreisen mit bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 42. Die Zahl der für die nächste allgemeine Wahlperiode zu wählenden Abgeordneten kann um 2, 4 oder 6 verringert werden. Diese Entscheidung ist bis spätestens 18 Monate vor Ende der laufenden Wahlperiode durch Satzung zu treffen (§ 46 Abs. 4 NKomVG). Die laufende Wahlperiode endet am 31.10.2016. Die Satzung muss daher spätestens am 30.04.2015 in Kraft getreten sein.

Der Beschluss über die Satzung bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (§ 46 Abs. 6 NKomVG). Der Kreistag hat am 29.09.2014 mit 19 Ja Stimmen die erforderliche Mehrheit (20 Stimmen) nicht erreicht. Der Satzungsbeschluss wurde somit nicht gefasst.

Durch § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung hat sich der Kreistag selbst die Norm gegeben, Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen nur zu behandeln, wenn sie zuvor im Kreisausschuss beraten und empfohlen wurden **oder** die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt.

Sofern der Kreisausschuss über den Beschluss berät und ihn empfiehlt, kann der Tagesordnungspunkt ohne zeitliche Vorgabe im Kreistag behandelt werden.

Ist es nicht möglich, eine Empfehlung des Kreisausschusses bei dem in Rede stehenden Thema zu erreichen, darf der Kreistag das Thema erst wieder frühestens am 30.03.2015 behandeln. Zu beachten ist die oben genannte Frist des Inkrafttretens der Satzung.

Möglicher Beschlusswortlaut:

1. Der Beschluss des Kreistages vom 29.09.2014, Tagesordnungspunkt 9 „Satzung zur Verringerung der Zahl der Kreistagsabgeordneten“ wird aufgehoben.

2. Die Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Verringerung der Zahl der Kreistagsabgeordneten wird in der dieser Vorlage beiliegenden Form beschlossen.

Anlagen:

Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Verringerung der Zahl der Kreistagsabgeordneten

Finanzielle Auswirkungen:

Wird der vorgeschlagene Beschluss gefasst, entstehen keine Mehrkosten. Erfolgt die Verringerung der Zahl der Kreistagsabgeordneten nicht, entstehen geschätzte Mehrkosten in Höhe von über 12.000 € jährlich.
